

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

- [In eigener Sache](#): Ihre Mitwirkung ist gefragt - Umfrage zu den Schwerpunkten der künftigen Vereinsarbeit - Einladung zur Mitarbeit
- [Tagung Sozialgenossenschaften 14. + 15.9.2001 Frankfurt](#): Programm und vorbereitende Beiträge
- [Ordnungspolitischer Status von sozialen Unternehmen im Dritten System](#), Wolfgang Gallfuß
- [Privatwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Ziele verknüpfen](#) - Sozialgenossenschaft in Berlin, Willy Achter
- [Armut, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung beseitigen](#) - Wohnungsgenossenschaft in Tier, Maria Ohlig und Heinz A. Ries
- [Wohnen](#): Wohnbund e.V. zum Entwurf des WoFG, Jan Kuhnert
- [Energie](#): Bericht zur Tagung über Energiegenossenschaften am 20. + 21.10.2000 in Bonn / EUROSOLAR, Dr. Burhard Flieger
- [Geschichte und Gegenwart](#) - bayrische Stromgenossenschaften als Kooperationsmodell, Franz König

Ihre Mitwirkung ist gefragt !

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsmitglieder, liebe Freundinnen und Freunde des Genossenschaftsgedankens, vom Freitagnachmittag, 6. Juli, bis zum späten Samstagnachmittag, 7. Juli, werden wir uns als Vorstand Ihres / unseres Vereins in Hamburg zusammensetzen, um ein Handlungsprogramm für die nächsten fünf Jahre zu entwickeln. Wir laden Sie herzlich ein, sich an dieser Arbeit zu beteiligen.

Beteiligungsmöglichkeit I : Sie geben den beiliegenden Antwortbogen bis spätestens 30. Juni (Posteingang) ausgefüllt zurück. Ihre Anregungen und Ihre Kritik werden uns helfen, die "richtigen" Arbeitsschwerpunkte zu setzen.

Beteiligungsmöglichkeit II : Sie nehmen (zusätzlich) an dieser Vorstandsberatung teil und bringen Ihre Vorstellungen zur Vereinsarbeit persönlich ein.

Diese Einladung wird zunächst auf die ersten zehn Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs begrenzt .

Das Arbeitsergebnis möchten wir Ihnen dann im Spätherbst auf der Mitgliederversammlung 2001 vorstellen und mit Ihrer Zustimmung zur Grundlage der Arbeit an der weiteren Erfüllung des Vereinszweckes machen. Der ist in § 2 der Satzung wie folgt beschrieben:

Zweck des Vereins ist die Durchführung von Veranstaltungen zur Information und zur Meinungsbildung über Zielsetzung und Entwicklung des Genossenschaftswesens als Selbsthilfe- und Selbstverwaltungsidee in der Wirtschaft sowie die Absicht, die gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Aspekte des Genossenschaftsgedankens zu vermitteln. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch :

- Seminar-, Lehr- und Vortragsveranstaltungen
- die Förderung gemeinnütziger Aufgabenstellungen, soweit sie in Form der Genossenschaft zu verwirklichen sind
- Informationsveranstaltungen für Neugründer sowie zum Auf- und Ausbau von Genossenschaften
- Information und Dokumentation über Entwicklungen im Genossenschaftswesen.

Wir freuen uns auf und über jede Äußerung von Ihnen.

Mit freundlichen genossenschaftlichen Grüßen

Der geschäftsführende Vorstand

Jan Kuhnert Dr. Burghard Flieger Dr. Sonja Menzel Wolfram Püschel

Tagung Sozialgenossenschaften am 14. + 15. September 2001 in Frankfurt - Haus der PARITÄT

Dieser Ausgabe der GENOSSENSCHAFTLICHEN INFORMATIONEN liegen zwei Programme der bereits angekündigten Tagung bei. Bitte machen Sie mögliche InteressentInnen auf die Tagung aufmerksam.

Zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Tagung veröffentlichen wir nachfolgend drei Beiträge.

"Ordnungspolitische Status von sozialen Unternehmen im Dritten System", Wolfgang Gallfuß

Der unklare rechtliche Status von sozialen Unternehmen im Dritten System stand im Mittelpunkt eines Fachgespräches, das im Mai 2001 in Berlin stattfand. Eingeladen hatten Lothar Binding, MdB (SPD) und die Arbeitsgemeinschaft Drittes System. Fachbeamte aus dem Wirtschafts-, dem Justiz-, dem Innen- und dem Sozial- und Arbeitsministerium kamen, um sich über die praktischen Probleme sozialer Unternehmen informieren zu lassen.

Soziale Unternehmen haben den Anspruch, soziale Zielsetzung mit wirtschaftlichem und unternehmerischem Handeln zu verknüpfen. Dieser „Doppelcharakter“ führt zu rechtlichen und praktischen unternehmerischen Problemen. Denn das sozialunternehmerische Leitbild ist im deutschen Rechtssystem als eigenständige, dritte Säule neben der Privatwirtschaft (erstes System) und der öffentlich rechtlichen Wirtschaft (zweites System) bislang nicht eindeutig vorgesehen und geregelt. Einige europäische Nachbarländer, z.B. Italien, sind da schon etwas weiter. Soziale Unternehmen haben dort einen eigenen Rechtsstatus.

Rechtliche Kernprobleme

Die deutsche Rechtslage entspricht in der Regel entweder den Zielen wirtschaftlich und gewinnorientiert arbeitender Betriebe oder aber den Zielen rein ideell tätiger, kleiner Organisationen. Soziale Unternehmen bewegen sich aber zwischen diesen beiden Organisationstypen und den dazu gehörenden Zielorientierungen. Diese rechtliche Grauzone war Anlass des Fachgespräches zwischen der ARGE Drittes System und den Fachbeamten verschiedener Bundesministerien.

Die Arbeitsgemeinschaft Drittes System Deutschland hat sich nach der europäischen Pilotaktion „Drittes System und Beschäftigung“ im Dezember 2000 in Berlin gegründet, um die Interessen von sozialen Unternehmen und Initiativgruppen, die sich dem „Dritten System“ zuordnen, öffentlich und politisch darzustellen und durchzusetzen. Der Heidelberger Bundestagsabgeordnete Lothar Binding (SPD), Mitglied der Enquetekommission Bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliches Vorstandsmitglied eines sozialen Unternehmens, nahm sich dieses Themas an und lud die betreffenden Berliner Fachministerien zum Fachgespräch mit der ARGE Drittes System ein.

Nischenbetriebe oder Marktunternehmen?

Die sozialen Ziele von sozialen Unternehmen bewegen sich in einer unterschiedlichen und vielfältigen Bandbreite. Häufig bedienen sie sogenannte Marktnischen, die von der Privatwirtschaft vernachlässigt werden, weil sie wenig rentabel sind, aber trotzdem eine wichtige soziale Bedeutung haben. Diese Variante wird in der Regel ordnungspolitisch geduldet. Denn sie stellt keine Marktkonkurrenz für das erste oder zweite System dar.

Von der Konkurrenz und der Politik werden soziale Unternehmen kritischer beäugt, wenn sie sich aus den Marktnischen heraus bewegen. Dies gilt besonders, sobald

sie aktiv am allgemeinen Wettbewerb mit marktfähigen Produkten teilnehmen, um dauerhafte Erwerbsarbeitsplätze für vom ersten und zweiten System ausgegrenzte Arbeitslose zu schaffen und um damit einen dauerhaften Beitrag zur sozialen Stabilität zu leisten. Diese Integration von sogenannten schwerstvermittelbaren Arbeitslosen in das Erwerbsleben erfordert aber eine Mischung von marktorientierter Produktion von Gütern und Dienstleistungen und einem staatlich finanzierten Ausgleich für die Wettbewerbsnachteile von Langzeit-arbeitslosen. Diese soziale und unternehmerische Konstellation ist aber im deutschen Rechtssystem nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es auch einige rechtliche Hürden, die für die positive Entwicklung dieses Konzeptes hinderlich sind.

Hürde Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Freiheit des Marktes wird für soziale Unternehmungen durch sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ eingeschränkt. Die privatwirtschaftliche Konkurrenz hat eine Art Vetorecht, wenn öffentlich geförderte Langzeitarbeitslose bei marktorientierten sozialen Unternehmen produktiv mitarbeiten sollen. In der Praxis werden diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen häufig von den Mitbewerbern zur Verhinderung des Wettbewerbs genutzt. Durch diesen partiell vorhandenen, faktischen Ausschluss von sozialen Unternehmen aus der Marktkonkurrenz bleibt den sozialen Unternehmungen häufig nichts anderes übrig, als sich dann doch in den Marktnischen einzurichten. Sie sind aber nur selten rentabel und erfordern deswegen eine hohe öffentliche Subvention.

Die Marktteilnahme von sozialen Unternehmen wird in der Regel mit dem Argument eingeschränkt, dass durch die finanzielle Förderung von leistungseingeschränkten Personen diese Betriebe einen Wettbewerbsvorteil hätten. Tatsächlich ist die Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und jungen Arbeitslosen mit erheblichen betrieblichen Kosten verbunden, die durch die geförderte Beschäftigung nur teilweise refinanziert werden. Der Markt kann durch dieses finanzielle Hilfsinstrument eigentlich nicht negativ beeinflusst werden. Denn es werden dafür soziale Dienstleistungen von den sozialen Unternehmen erbracht. Deshalb ist die geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung ökonomisch und ordnungspolitisch betrachtet unsinnig und führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten der privatwirtschaftlichen Mitbewerber von sozialen Unternehmungen.

Der Ausweg aus dieser Situation könnte geschaffen werden, indem soziale Unternehmungen im Dritten System konsequent rechtlich gleichgestellt werden mit privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmungen. Statt soziale Unternehmungen aus dem Markt fernzuhalten, sollten sie motiviert werden, sich dem Wettbewerb konsequent zu stellen. Die finanzielle Förderung von Langzeitarbeitslosen sollte ausdifferenziert werden, so dass sie zwar den wirtschaftlichen Leistungsnachteil ausgleicht aber nicht den Betrieb an sich subventioniert. Mitnahmeeffekte bei der öffentlichen Förderung müssen strukturell ausgeschlossen werden. Das muss für alle drei Systeme gelten. Insbesondere für das öffentlich- rechtliche, zweite System. Gerade die öffentliche Hand nutzt nachweislich zweckfremd öffentliche Beschäftigungsförderung zur Sanierung ihrer Haushalte. Wenn dieser Missbrauch ausgeschlossen ist, sollte es gleichermaßen dann aber auch möglich sein, dauerhaft leistungsgeminderte ArbeitnehmerInnen dauerhaft gefördert zu bekommen. Auf diese Weise würden tatsächlich neue Arbeitsplätze für schwervermittelbare Personen entstehen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz

Soziale Unternehmungen, die trotz der restriktiven Randbedingungen erfolgreich am Markt operieren (häufig unter kreativer Nutzung aller Grauzonen) und damit einen hohen Teil ihrer betrieblichen und auch der sozialintegrativen Kosten selbst erwirtschaften, riskieren ständig den Entzug der Gemeinnützigkeit für den sozialen Zweck dieses unternehmerischen Handelns. Ein Unternehmen, das über 50% seiner betrieblichen Kosten über wirtschaftliche Erträge selbst finanziert, sei nicht mehr originär gemeinnützig. Diese Auffassung vertreten mittlerweile einige Finanzämter mit verheerenden Folgen für die betroffenen sozialen Unternehmen.

Denn sie müssen nun für die bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahre für ihre wirtschaftlichen Erträge den vollen Umsatzsteuersatz bezahlen: Statt 7% sind das 16%. Die Nachzahlung der Differenz von 9% kann schnell zum Konkurs eines sozialen Unternehmens führen. Ein Konkurs, der absurderweise gerade dann eintritt, wenn das Unternehmen erfolgreich und wirtschaftlich arbeitet. Kein Wunder, dass manches soziale Unternehmen seine wirtschaftlichen Potentiale nicht ausschöpfen und lieber weiterhin am staatlichen Tropf der Subvention hängen bleiben will.

Zu gestaltender Rechtsrahmen

Dies sind nur zwei Beispiele, die zu unternehmerischen Risiken von sozialen Unternehmungen aufgrund unklarem ordnungspolitischen Status führen können. Diese Risiken könnten durch eine konsequente und systematische ordnungspolitische und rechtliche Positionierung der sozialen Unternehmungen reduziert werden. Darüber hinaus gibt es weitere Rechtsfelder, wo das Konzept von sozialen Unternehmungen nur ungenügend berücksichtigt wird und deshalb vorhandene Ressourcen nicht optimal ausgeschöpft werden können. Der neu zu gestaltende Rechtsrahmen zu Gunsten von sozialen Unternehmen im Dritten System umfasst mindestens folgende Rechtsgebiete:

Ordnungspolitik:

Das dritte System, insbesondere das soziale Unternehmen im Dritten System, muss rechtlich legalisiert und als dritte Säule der Wirtschaft anerkannt und gefördert werden. Bei allen öffentlichen Verfahren und Abstimmungen, wo die Interessen von sozialen Unternehmen tangiert werden, sind noch zu gründende Verbände des Dritten Systems systematisch zu beteiligen.

Gesellschaftsform / Gesellschaftsrecht:

Eine eigene Rechtsform für gemeinwesenorientierte und wirtschaftlich tätige soziale Unternehmen ist notwendig. In dieser Rechtsform muss es möglich sein, dass sich bürgerschaftliche Interessenslagen, öffentlich rechtliche Interessenslagen und auch das Interesse von MitarbeiterInnen in diesen Unternehmungen gleichwertig organisieren lassen.

Arbeitsrecht / Tarifwesen:

Das Arbeitsrecht muss auf die Besonderheiten von sozialen Unternehmungen zugeschnitten werden. Vor allem der potentielle Konflikt zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die gleichzeitig auch Miteigentümer/innen sind, bzw. sein sollen einerseits und dem sozial-unternehmerischen Gesamtinteresse andererseits muss konstruktiv und strukturell geklärt werden. Diese Regelungen sollen sowohl die MitarbeiterInnenrechte, als auch die sozialunternehmerisch notwendige Entscheidungsstärke des Unternehmens wahren.

Steuerrecht:

Soziale Unternehmungen sollten sowohl gemeinnützig sein können, als sich auch wirtschaftlich betätigen dürfen. Solange die wirtschaftliche Erträge in soziale Zielsetzungen reinvestiert werden, darf dies nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit sein. Die dauerhafte Beschäftigung von dauerhaft leistungseingeschränkten Personen soll als gemeinnützige Aufgabe anerkannt werden.

Beteiligungsformen / soziales Kapital:

Beteiligung von MitarbeiterInnen oder von Dritten an sozialen Unternehmen ist nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus demokratischen Gründen zu fördern.

Vorhandene Formen der staatlich geförderten Vermögensbildung für ArbeitnehmerInnen müssen auf die besonderen Bedingungen von sozialen Unternehmen zugeschnitten werden. MitarbeiterInnenbeteiligungsformen können eine wichtige, neue Form sozialen, bürgerschaftlich aufgebrauchten Kapitals sein, das direkt in ein soziales Unternehmen investiert wird. Dabei ist aber das Problem zu klären, wie das unternehmerische Risiko einer Beteiligung von MitarbeiterInnen an sozialen Unternehmen sozial angemessen begrenzt werden kann. Beispielsweise könnte dies durch öffentlich gespeiste Risikofonds geschehen.

Die Arbeitsgemeinschaft Drittes System wird den begonnenen Dialog mit den Fachministerien und der Politik fortführen. Sinnvoll wäre es, wenn es dabei auch zu einem koordinierten Vorgehen anderer Teile des produktiv arbeitenden Dritten Systems kommen könnte, z.B. der Bewegung der kleinen Sozialgenossenschaften.

Privatwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Ziele verknüpfen - Sozialgenossenschaft in Berlin

von Willy Achter

Am 18.10.2000 gründeten 37 Bewohner, Arbeitslose, und Vertreter aus Organisationen die Stadtteilgenossenschaft Wedding für wohnortnahe Dienstleistungen eG. Sie wollten sich nicht mit der hohen Dauerarbeitslosigkeit im Berliner Ortsteil Wedding und der wirtschaftlichen und sozialen Abwärtsspirale in ihrem Quartier Sparrplatz/ Sprengelkiez abfinden.

Die Stadtteilgenossenschaft ist eine Initiative des Vereins Kommunales Forum Wedding e.V. Unter dem Motto "Arbeit für mehr Lebensqualität im Stadtteil" initiiert und unterstützt der Verein seit 1988 die Zusammenarbeit zwischen Repräsentanten des öffentlichen, des privaten und des gemeinnützigen Sektors, die stadtteilbezogene Aktivierung der Bewohner, nachbarschaftliche Selbsthilfe und lokale Beschäftigungsinitiativen. 1997 initiierte das Kommunale Forum in Kooperation mit dem Bezirksamt Wedding die Lokale Partnerschaft Wedding.

Das Modellprojekt Arbeit und Nachbarschaft - Arbeit statt Sozialhilfe –

verfolgt in diesem Zusammenhang das Ziel der Integration von Sozialhilfeempfängern. Jeweils angepaßt an die individuellen Wünsche und an die Bedarfe im Stadtteil werden in dem Projekt neue Arbeitsmöglichkeiten im lokalen Arbeitsmarkt eröffnet. So entstand ein Beschäftigungsverbund mit fast 30 gemeinnützigen, öffentlichen und privaten Organisationen. Als Teil des Verbundes und Vorläufer der Stadtteilgenossenschaft wurde so auch das Projekt "Stadtteilbetrieb" aufgebaut. Das Modellvorhaben der Stadtteilgenossenschaft erhält aktuell über das Quartiersmanagement der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine Förderung.

Langzeitarbeitslose als Beschäftigte

Mittlerweile bietet das Projekt „Stadtteilbetrieb“ mit sechs Mitarbeitern handwerksähnliche Dienstleistungen für Einkommensschwache sowie für gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen an. Es soll als erster Geschäftsbereich in die Stadtteilgenossenschaft überführt werden. Das Kommunale Forum Wedding wird auch in Zukunft eng mit der Stadtteilgenossenschaft Wedding zusammenarbeiten und die Potentiale seiner Projekte in die Unternehmensentwicklung einbringen. Entsprechend bekommt die Stadtteilgenossenschaft in der Gründungsphase z.B. Räume im Nachbarschaftsladen „Aktiv im Kiez“ zur Verfügung gestellt.

Die Stadtteilgenossenschaft wird überwiegend Arbeitslose aus dem Stadtteil einstellen. Fast alle Beschäftigten des Projekts "Stadtteilbetrieb" und weitere Teilnehmer des Projekts "Arbeit und Nachbarschaft - Arbeit statt Sozialhilfe" sind Gründungsmitglieder. Gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen können insbesondere dazu beitragen, dass die Zielgruppen ihrer Einrichtungen, beispielsweise Langzeitarbeitslose, Jugendliche und Bewohner nicht deutscher Herkunft, Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten.

Genossenschaftliche Prinzipien

Die Rechtsform der Genossenschaft wurde gewählt, da diese auf den Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung aufbaut. Relativ neu in Deutschland ist die Gründung von Genossenschaften, die eine Verknüpfung von privatwirtschaftlichen und gemeinwohlorientierten Zielen innerhalb ihres sozialen Umfeldes anstreben. Vorbilder existieren vor allem in Frankreich („Régie de Quartier“), Italien („cooperativa sociale“), Großbritannien („community businesses“) und in den Niederlanden („Buurtbeheerbetrijv“).

Die Erfahrungen anderer Länder z.B. in Italien zeigen die hohe Integrationskraft des Modells Genossenschaft, wenn es darum geht, benachteiligten Bevölkerungsgruppen eine wirtschaftliche Basis zu sichern. Dies gilt besonders, wenn die Genossenschaft eine Verknüpfung von Erwerbsarbeit und Bürgerarbeit, Konsum bzw. Lebensgestaltung praktiziert. Sozialgenossenschaften sowie stadtteilbezogene Genossenschaften gibt es in Deutschland bisher nur in Ansätzen. Viele befinden sich noch im Experimentierstadium. Dennoch haben einige inzwischen ihre formale Anerkennung erhalten.

Niedrige Beitrittsschwelle

Aufgrund der geringen Kaufkraft im Stadtteil wurden Beitrittsgelder und Geschäftsanteile in einer Höhe und nach Mitgliedergruppen gestaffelt festgelegt, so dass sich alle Interessierten beteiligen können. Das einmalig erhobene Beitrittsgeld verbleibt als Kapitalrücklage im Unternehmen. Mit der Höhe der Geschäftsanteile sind die Mitglieder Miteigentümer der Genossenschaft, aber auch an der Verlustdeckung beteiligt. Nach Austritt aus der Genossenschaft wird der Wert der aktuellen Geschäftsguthaben zurückgezahlt.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile. Im Sinne der Selbsthilfe wird angestrebt, dass sich möglichst viele Beschäftigte als Mitglieder an der Stadtteilgenossenschaft beteiligen. Für die Sicherstellung der innerbetrieblichen Mitbestimmung der Beschäftigten ist über die gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsstrukturen hinaus die Beschäftigtenversammlung als zusätzliches Organ der Genossenschaft aufgenommen. Der soziale bzw. gemeinnützige Charakter der Stadtteilgenossenschaft steht in der Satzung verankert. Entsprechend wurde

festgeschrieben, dass Bilanzüberschüsse nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern als Rücklage im Unternehmen verbleiben und zum Aufbau neuer Geschäftsbereiche genutzt werden können.

Wohnortnahe Dienstleistungen

Die Stadtteilgenossenschaft wird ausgehend vom Quartier Sparrplatz überwiegend wohnortnahe Dienstleistungen im Ortsteil Wedding bzw. im neuen Bezirk Mitte anbieten. Der Geschäftsbereich Handwerkliche Dienstleistungen ist als Meisterbetrieb und potentieller Ausbildungsbetrieb für Jugendliche aus dem Stadtteil konzipiert. Im Mittelpunkt stehen Arbeitsfelder wie Renovierungen, Trockenbau, kleinere Reparaturen und Transporte. Über den Geschäftsbereich Soziale Dienstleistungen werden Haushaltshilfen, Begleit- und Betreuungsdienste, kleinere Reparaturen, Transporte und Kurierdienste angeboten. Außerdem wird die Stadtteilgenossenschaft als Dienstleistungsagentur Aufträge an das lokale Gewerbe vermitteln und gemeinschaftliche Aufgaben wie den Aufbau eines Rabattrings koordinieren.

Die Stadtteilgenossenschaft will möglichst viele lokale Gewerbetreibende einbinden. Ziel ist es, sich gegenseitig zu unterstützen und zu erreichen, dass mehr Menschen im Quartier Waren und Dienstleistungen einkaufen. Menschen aus anderen Berliner Stadtteilen sollen so von der Attraktivität des Angebots und des Stadtteils angezogen werden. Die Bewohner und alle anderen Mitglieder können Dienstleistungen und Waren preisgünstiger beziehen. Zum gegenseitigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen erhalten sie zudem Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement in ihrem Stadtteil.

Armut, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung beseitigen als Förderauftrag – Wohnungsgenossenschaft in Trier

von Maria Ohlig und Heinz A. Ries

Die Wohnungsgenossenschaft am Beutelweg wurde 1991 für die rund 300 BewohnerInnen in drei bundeseigenen Häusern gegründet, um ihre Wohnungen für sie auf Dauer zu erhalten. Als wesentliche Ziele für der Arbeit der Genossenschaft kann genannt werden die Beseitigung von Armut, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung. In der Folgezeit kaufte die Genossenschaft im gleichen Quartier eine Konversionssiedlung des Landes und im vergangenen Jahr städtisches Wohneigentum mit rund 250 Wohnungen. Heute verfügt die WOGEBE über rund 500 Wohneinheiten, verteilt auf 93 Häuser. Alle Häuser weisen einen hohen Sanierungsstau auf. Etwas mehr als ein Drittel ist inzwischen saniert.

Um einer Spekulation vorzubeugen und nachdem in Trier ansässige Wohnungsunternehmen kein überzeugendes Sanierungskonzept vorlegen konnten, gründeten sozial engagierte BürgerInnen 1991 die Wohnungsgenossenschaft am Beutelweg. Der Bund bot die sanierungsbedürftigen Häuser zum Kauf an. Ziel der Gründung war und ist, die Wohnsituation für die BewohnerInnen des Beutelwegs nachhaltig zu verbessern.

Der Kauf der Häuser, in denen mit wenigen Ausnahmen AAA-Menschen wohnten (arbeitslos, arm, ausgegrenzt) kam einer Privatisierung sozialer Probleme gleich, denn mit den Häusern wurden auch die sozialen Probleme übernommen. Die Lösung dieser Probleme, das ist eine Kaufbedingung der Gründer, kann nur im Sinne einer

Private-Public-Partnership erfolgen. Die Stadt und insbesondere das Land ließen sich darauf ein und engagieren sich in den letzten Jahren in vielfältiger Weise.

Stabilisieren des Stadtteils

Als wesentliche Ziele für die Arbeit der Genossenschaft kann genannt werden die Beseitigung von Armut, Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung. Konkreter bedeutet dies, die Benachteiligungen in den Bereichen Wohnen, Bildung, Gesundheit, Erholung, sozialer Anerkennung und politischer Teilhabe zu bekämpfen. Damit soll langfristig die Stabilisierung des Stadtteils Trier-Nord erreicht werden. Schwerpunkt der Bemühungen der Genossenschaft sind die Arbeitsfelder Wohnen und Berufliche Integration der StadtteilbewohnerInnen sowie die Teilhabe an den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen.

Das Konzept, das der Gründung der WOGEBE zugrunde lag, machte klar, dass eine bauliche Sanierung der Häuser nicht ausreicht. Deshalb wurde das Projekt PROLOG (Projekt Lokale Ökonomie und Gründungsinitiativen) initiiert, das vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit gefördert wird. Die Projektinitiatoren wußten, dass die Sanierung mittelfristig und langfristig keinen Bestand haben werde, wenn nicht drei Voraussetzungen gesichert würden:

- Miteinbezug der BewohnerInnen in den Sanierungsprozess durch Beteiligung und Selbsthilfe.
- Schaffung von Arbeitsplätzen für die arbeitsfähigen und arbeitswilligen BewohnerInnen
- Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung.
- Einbeziehen der BewohnerInnen

Durch die Genossenschaft werden die BewohnerInnen zu Teilhabern. Sie identifizieren sich mit Wohnung und Wohnumfeld und die Hemmschwelle gegen Destruktion des Wohneigentums steigt. Pädagogische Arbeit mit den BewohnerInnen (Bewohnerarbeit) unterstützt den Prozeß der Beteiligung und Integration. Entsprechend findet eine eigene Qualifizierung und Bildungsarbeit statt, die sie befähigt zur Übernahme von Verantwortung für sich und für andere. In den Wohnerräten, die sich regelmäßig treffen, werden Dinge den unmittelbaren Wohnbereich betreffend verhandelt, aber auch Konflikte bearbeitet. Das tatkräftige Anpacken im Rahmen der Selbsthilfe (Muskelhypothek) bindet die BewohnerInnen an Wohnung und Stadtteil.

All dies fördert die Qualifizierung und führt zu einem neuen Selbstverständnis und Selbstbewußtsein. Ein konkretes Beispiel ist der Einbezug der BewohnerInnen in den Planungsprozess im Rahmen der Projektstudie „Bewohnerorientierte Wohnumfeldgestaltung“. Gemeinsam mit der Universität Trier Fachbereich Geographie / Raumplanung wurde das Wohnumfeld am Beutelweg geplant. Dabei lagen Schwerpunkte bei den Bereichen Verkehr, Kinder- und Jugend, Grünflächen und Gärten, Ver- und Entsorgung.

DATENÜBERSICHT

Wohnobjektdaten:

Anzahl Häuser: 93

Wohneinheiten: 534

Wohnfläche: 36.986 qm

Erwerbskosten: 22 Mio DM

Sanierungsaufwand: 79 Mio DM

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

Davon Selbsthilfe: 11 Mio DM

Sanierungskosten je qm: 1337 DM bis 2441 DM

Mieten in san. Wohnungen: 6.10 DM bis 8.70 DM je qm

Bewohnerdaten:

Anzahl Bewohner in den Häusern der Genossenschaft: 1515

Davon: 18 J. und jünger: 32%

19 J. bis 60 J.: 56%

über 60 J. 12%

Finanzquellen:

Genossenschaftsanteile DM 100

Fördermittel Programm sozialer Wohnungsbau des Landes Rheinland-Pfalz

Konversionszuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz

Kapitalmarktmittel

Muskelhypothek

Schaffen von Arbeitsplätzen

Den überwiegend erwerbslosen BewohnerInnen musste ein Weg gezeigt werden, wie sie aus der Arbeitslosigkeit herauskommen konnten. Die Frage ist, wie für die langzeitarbeitslosen Stadtteilbewohner sichere niederschwellige Arbeitsplätze geschaffen werden können und wie Qualifizierungsangebote aussehen müssen, um die BewohnerInnen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der bestehende Arbeitsmarkt und die Förderkonzepte – wie die hohe Zahl an Langzeitarbeitslosen im Stadtteil zeigte – blieben bislang ohne Wirkung. Um Arbeitsplätze zu schaffen bedarf es Kapital und eine mittel- bis langfristige Nachfrage. Die WOGEBE verfügte über ihre Mieteinnahmen und die Kapitalmittel für die Sanierung. Wie, das war die Frage, ließ sich dieses Kapital umsetzen, damit nicht nur bezahlbarer Wohnraum, sondern gleichzeitig auch Arbeits- und Ausbildungsplätze entstehen konnten?

Hier setzt das Konzept der lokalen Ökonomie und der Kreislaufwirtschaft an. Ziel ist, möglichst viel des erwirtschafteten Kapitals zum Vorteil der Benachteiligten im Kreislauf des Stadtteils zu lassen und Synergieeffekte für die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen zu nutzen. Die Wirtschaftskraft im Stadtteil wird gestärkt, die Wertschöpfung geschieht im Stadtteil und verbleibt dort auch. Gleichzeitig werden wichtige Bedürfnisse erfüllt, nämlich die nach zufriedenstellendem Wohnraum und nach Arbeit. Das wiederum hat auch auf die Menschen im Quartier unmittelbare Wirkungen. Selbstbewusstsein und Zufriedenheit steigen. Der Baubereich ist sicherlich ein besonders gutes Beispiel, da er elementare Bedürfnisse der BewohnerInnen sowohl als Kunden als auch als Produzenten betrifft.

Gründen von Tochterfirmen

Die Erfahrung zeigte, dass bei Handwerksfirmen eine sehr geringe bis keine Bereitschaft besteht, bei der Sanierung der Häuser der WOGEBE Arbeitslose aus dem Stadtteil einzugliedern. Ebenso schwierig ist es, gute Praktikumsplätze für die in den Qualifizierungsmassnahmen stehenden Stadtteilbewohner zu finden. Als logische Konsequenz ergab sich daraus, eine eigene Handwerksfirma zu gründen: die HVS GmbH. Anfänglich war dies ein Betrieb hauptsächlich für Trockenausbau. Später entwickelte sich daraus ein Handwerksverbundsystem mit fünf in die Handwerksrolle eingetragenen Meisterbetrieben und einem Baumanagement. Diese Hausverwaltungs- und Sanierungs-GmbH, wie sie sich nennt, übernahm anfänglich

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

auch die Hausverwaltung der Genossenschaft und ist als GmbH eine Tochterfirma der WOGEBE.

Der Vorstand der WOGEBE vereinbarte mit dieser Tochterfirma folgende fünf wichtigen Bedingungen:

- Die WOGEBE sichert der HVS zu marktüblichen Preisen einen Teil der Sanierungsaufträge. Dies war gleichbedeutend mit einem Startkapital.
- Die HVS wird als Gegenleistung Arbeitslose aus dem Stadtteil in die Firma integrieren und Ausbildungsplätze schaffen.
- Die HVS ist bereit in ihren Gewerken Selbsthilfe (Muskelhypothek der Genossenschaft) in zu vereinbarenden Größenordnung zu integrieren und anzuleiten. Entsprechend musste sie bei ihren Angeboten nach einem zu vereinbarenden Stundenansatz für die geleistete Selbsthilfe Abschläge gewähren.
- Die HVS hat – so die Vereinbarung- nach wirtschaftlichen Prinzipien zu arbeiten und muss sich auf dem freien Markt behaupten.
- Die HVS hat ihren jährlichen Anteil an Außenaufträgen sukzessive zu steigern.

Lernen durch Motivation

Als Ergebnis wurden BewohnerInnen in Arbeit gebracht. Ein großer Teil niederschwelliger Arbeiten sind während eines Sanierungsprozesses zu erledigen. Durch die Arbeit für ihre eigene Wohnung, ihr eigenes Quartier sind die BewohnerInnen hoch motiviert, lernen strukturiertes Arbeiten und werden qualifiziert. Zur Zeit zählt die HVS 64 MitarbeiterInnen, davon ca. die Hälfte ehemals Langzeitarbeitslose aus dem Stadtteil und viele Ausbildungs- bzw.

Umschulungsverträge

Der Betrieb agiert heute auch erfolgreich auf dem ersten Arbeitsmarkt, ist mit den Meisterbetrieben Schreiner, Maurer-Stukkateure, Maler, Dachdecker, Zimmerer und Baumanagement in die Handwerkerrolle eingetragen und somit konkurrenzfähig zu anderen Handwerksbetrieben. Der Sitz des Unternehmens liegt im Industriegebiet Trier-Nord, wo die HVS ein Werksgebäude kaufte und sanierte. Gesellschafter ist der Vorstand der WOGEBE.

Die HVS GmbH kooperiert mit der Qualifizierungsmaßnahme des Bürgerhauses Trier-Nord, fungiert als Praktikumsstelle und ist idealer Trainingsort für potentielle MitarbeiterInnen nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme, wodurch sich der Drehtüreffekt solcher Massnahmen reduzieren lässt.

Zeit für Veränderungen

Die Genossenschaftsstruktur ermöglicht den BewohnerInnen die Teilhabe am Veränderungsprozeß in Trier-Nord. GenossIn zu sein bedeutet nicht nur die Garantie auf eine preisgünstige Wohnung, sondern auch das Recht auf Mitsprache und Entscheidungsbefugnis. Im Aufsichtsrat der Wohnungsgenossenschaft sind die Hälfte der Mitglieder BewohnerInnen aus dem Stadtteil. In der jährlichen Generalversammlung entscheiden die BewohnerInnen über die Belange der Genossenschaft. Die Bewohnerräte (pro Haus bzw. Straßenzug einer) übernehmen Verantwortung und lernen Konflikte untereinander zu regeln. Dies bedeutet auch Rückwirkung auf ihr persönliches Leben und Wachsen.

Allerdings benötigt die bauliche Sanierung eines Quartiers ohne Umsiedlung der BewohnerInnen und unter Partizipation und Selbsthilfe der Betroffenen bedeutend mehr Zeit als übliche Sanierungen. Da der Erfolg von der Veränderung der Verhaltensmuster vieler BewohnerInnen abhängt, spielt der Zeitfaktor sogar noch

eine weit wichtigere Rolle als sonst. Veränderungen von Verhaltensmuster sind kurzfristig nicht zu erreichen, sondern nur über mehrere Jahre hinweg. Projekte dieser Art müssen also langfristig angelegt sein. Dies gilt auch, weil die MitarbeiterInnen in dem Projektverbund in der Regel länger brauchen, um sich in die Komplexität des Verbundsystems einzuarbeiten. Wenn es aber nicht gelingt, ihre Mitarbeit zu verstetigen, ist dies stets mit einem Verlust an Know-how verbunden.

Wohnbund e.V. zum Entwurf des WoFG

Jan Kuhnert

Bei der Anhörung zum Entwurf des Wohnraumförderungsgesetzes im Deutschen Bundestag am 16. Mai 2001 hat der BzFdG-Vorsitzende Jan Kuhnert, Geschäftsführer des städtischen Wohnungsunternehmens GBH -Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover GmbH, im Auftrag von Wohnbund e.V. folgendes Statement abgegeben:

Zum Rechtsrahmen und Ziel des Gesetzentwurfes

Zunächst ein Wort zum Wohnbund: Der Wohnbund ist ein gemeinnütziger Verband zur Förderung wohnpolitischer Initiativen und wurde 1983 gegründet. Er knüpft an die Selbsthilfebewegungen seit den 70er Jahren an und stützt sich auch auf die wohnreformerischen Bewegungen zu Beginn des 20. Jahrhundert. Der Wohnbund ist ein interdisziplinäres Netzwerk von Fachleuten, die neue Formen des Wohnens entwickeln. Er ist zugleich eine Forschungs- und Beratungsstelle für wohn- und stadtpolitische Initiativen und Projekte. Mitglieder des Wohnbunds sind sowohl Aktive aus Wohnprojekten wie auch Politiker und Wissenschaftler, genauso sind Mietervereine, öffentliche Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften bis hin zu Prüfverbänden Mitglied.

Der Wohnbund begrüßt die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfes, die alte Fiktion des sozialen Wohnungsbaus, breite Schichten des Volkes zu fördern, aufzugeben und die öffentlichen Mittel des Wohnungsbaus – wie bisher – nur an Haushalte zu geben, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Erst durch die Nichterhöhung dieser Einkommensgrenzen, die zeitlich eigentlich nach der alten Logik angestanden hätte, und durch die zusätzliche Aufzählung von besonderen Zielgruppen innerhalb des Kreises der berechtigten Haushalte wird eine gewisse Einschränkung gegenüber der bisherigen Förderpraxis erkennbar. Gleichzeitig unterstützen wir das Vorhaben, nicht mehr nur Wohnungsneubau und Modernisierung zu fördern, sondern Belegrechtserwerb sowie Bestandskäufe in die Förderung mit aufzunehmen. Diese wesentliche Änderung gegenüber dem II. WoBauG, die Öffnung zum Bestand hin, ist die richtige Reaktion auf die Kritik am sozialen Wohnungsbau vergangener Jahrzehnte.

Durch seine Vernachlässigung der Gefahren zu großer Anballung von Sozialwohnungen, der völlig fehlenden Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten und dem Verzicht auf ökologische Standards und nachbarschaftsförderliche Wohnqualitäten, besonders deutlich in den Betonbauten im Westen und im Osten, hat der frühere soziale Wohnungsbau – neben der großen positiven Bauleistung – eben auch viele teure Folgeprobleme geschaffen, die heute mit neuen Programmen, wie soziale Stadt, politisch und finanziell bewältigt werden müssen. Wenn also schon Bestandsförderung in das System der Bauförderung aufgenommen werden soll,

BzFdg - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

dann sind wir allerdings der Meinung, dass die jetzige Bundesregierung den Mut haben sollte, alle wesentlichen Instrumente der Wohnungspolitik in einem Gesetz zusammen zu fassen: die Wohnraumförderung, die Städtebauförderung und das Programm soziale Stadt. Erst dann wäre unserer Meinung nach tatsächlich eine grundlegende Reform erreicht, weil dadurch auch die deutlich erkennbaren Mängel des Gesetzentwurfes vermieden werden könnten, die in einer immer noch auf das Wohngebäude begrenzten Förderung liegen und die Fragen von Siedlungsstrukturen, Wohnen und Arbeiten, Bewohnerbeteiligung, sozialer und kultureller Infrastruktur sowie Wohnumfeld vernachlässigen.

Ein solches Reformgesetz müsste sich dann konsequenterweise zu der besonderen staatlichen Aufgabe der Förderung sozialen Wohnraums bekennen und sollte daher mit einer Grundgesetznovelle verbunden werden, die diese Förderung in den Katalog der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 des Grundgesetzes aufnimmt; die Schaffung einheitlicher Bedingungen des Wohnens in der Bundesrepublik hat einen solchen Grundgesetzrang. Bei einer solchen Novelle haben wir auch die Hoffnung, dass die in der Praxis nicht sinnvolle Beschränkung der Bundesmittel auf reine Investivmaßnahmen dann fallen kann.

Sicher: Angesichts des vom Gesetzgeber selbst gesetzten Zeitdrucks eines Inkrafttretens bis zum 1. Januar 2002 scheint dieser Vorschlag nicht realistisch, er stört auch die mühsam abgeschlossenen Vorgesprächsergebnisse mit den Ländern; Nebenbemerkung: Deshalb haben wir nur geringe Hoffnung, dass jetzt noch im parlamentarischen Verfahren dieser Gesetzentwurf wesentliche Änderungen erhalten wird. Aber unsere Forderung nach einer grundsätzlichen Integrationsreform der wohnungspolitischen Gesetze wird dann eben für die nächste Wahlperiode bestehen bleiben. Insgesamt kritisieren wir, dass wegen der schlechten Erfahrungen der vorherigen Bundesregierung mit den Bundesländern jetzt quasi ein dürres Rahmenwerk des Bundes entstanden ist, dass viele wesentliche Inhalte völlig den Bundesländern überlassen werden, ja die Länder die Intentionen des Bundes faktisch unterlaufen können. Hier haben wir von der neuen Bundesregierung deutlich mehr Innovation erwartet, Steuerreform und Rentenreform zeigen doch, dass es auch im Bundesrat Mehrheiten für zukunftsorientierte Lösungen geben kann.

Deshalb sollte der Bundestag jetzt noch die Paragraphen 6 bis 8 und 10 präzisieren und deren bisherige „Berücksichtigung“ zu einer Muss-Vorschrift für die Länder verschärfen. In der großen Regelungsfreiheit für die Länder sehen wir auch einen Verlust an Rechtssicherheit für die Mieter: Wer will – zum Beispiel in der Beratungspraxis unserer Mietervereine – die großen Differenzen in den Mietbedingungen noch verstehen können, wenn sie von Land zu Land oder sogar abhängig von der Fördervereinbarung beim gleichen Vermieter sich unterscheiden. Mindestens sollte der Bundesgesetzgeber vorschreiben, dass in die Mietverträge die Auswirkungen der einzelnen Fördervereinbarung aufzunehmen sind.

Zum Finanzrahmen

Angesichts des bereits geschilderten Aufgabenrahmens der sozialen Wohnraumförderung, der ja noch zu erweitern wäre, ist es völlig unverständlich, dass gerade mal das bisherige Mindestmaß an Finanzmitteln festgeschrieben wurde. Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes ist zwar eine notwendige und löbliche Aufgabe, aber an falscher Stelle sparen führt nur zu späteren Mehrausgaben, wie bei dem Programm soziale Stadt. Auch ohne die von uns vorgeschlagenen

Erweiterungen der Fördergegenstände des Gesetzes sollte der Finanzrahmen erheblich ausgeweitet werden, 230 Mio. sind keinesfalls ausreichend. Wenn jährlich rund 20 Milliarden Mark in die direkte und steuerliche Eigenheimförderung gehen, dann können weniger als 2 % dieser Summe doch wohl keine Antwort auf die Not der Haushalte ohne ausreichenden Wohnraum sein. Wir halten deshalb auch die politische Aussage im Gesetzesvorblatt für falsch, dass es einen „funktionsfähigen Wohnungsmarkt“ geben solle. Tatsächlich nimmt der Nachfragedruck auf preiswerten Wohnraum, der eben auch sonst vom Wohnungsmarkt diskriminierten Haushalten zur Verfügung steht, zu; hier ist nur neuer Wohnraum eine adäquate Antwort.

Zu den Fördergegenständen im Gesetz

Den Belegrechtserwerb und den Bestandskauf in das Gesetz aufzunehmen, ohne den Finanzrahmen zu erweitern, ist faktisch ein Abschied vom geförderten Wohnungsneubau – was wir für grundsätzlich falsch hielten. Gerade in den Ballungsgebieten des Westens bleibt es vordringlich, zusätzlich verfügbaren Wohnraum für am Wohnungsmarkt benachteiligte Haushalte zu schaffen, dies erfolgt eben in der Regel durch Neubau, denn nur an leer stehenden Wohnungen kann man zusätzliche Belegrechte sinnvollerweise erwerben, aber warum stehen diese Wohnungen denn dann leer – dies wird nur das schlechteste Angebot am Markt sein.

Die praktischen Erfahrungen der Kommunen, die seit geraumer Zeit Belegrechte im Bestand erwerben wollen, wie Köln oder Hannover, zeigen, dass seitens der Vermieter kaum Interesse daran besteht oder die Kommune einen enorm hohen Finanzaufwand betreiben muss, um dem Vermieter quasi alle Risiken aus Mietausfall, Schönheits-reparaturen oder Vandalismus abzunehmen. Deshalb muss es weiterhin eine ausreichende Förderung des Neubaus geben. Hier sehen wir mit Sorge, dass durch das Gesetz ein Land die Bundesmittel möglicherweise gänzlich in die Eigenheimförderung lenkt. Allerdings gäbe es noch ein sehr effektive Instrument, um zusätzliche Belegrechte zu schaffen. Der Gesetzentwurf sieht die Förderung des Erwerbs von Bestandswohnungen vor, allerdings nur für die Schaffung selbstgenutzten Eigentums. Was spricht dagegen, diese Förderung auch auf den Erwerb von Mietwohngebäuden zu erweitern und zum Beispiel den städtischen Wohnungsunternehmen zu helfen, entsprechende Bestände auf dem Markt zu erwerben.

Dies würde auch die Bemühungen einer Stabilisierung der Bewohnerstrukturen durch Bestandsumschichtung durch Mieterprivatisierung in den Großsiedlungen und kaum von Häusern in bisher kaum mit Belegrechten belasteten Stadtteilen unterstützen; ein solches „Entflechtungsprogramm“ wird seit zwei Jahren in Hannover umgesetzt. Auch könnte eine solche Förderung von Bestandsaufkauf mit anschließenden neuen Belegrechten eine wichtige Hilfestellung bei den sehr problematischen Vollverkäufen von Siedlungen, wie z.B. im Ruhrgebiet, sein, wenn dort – wie wir aus unserer Beratungspraxis wissen – gerne Mietervereine oder Siedlungsgenossenschaften den Bestand auch unter sozialen Gesichtspunkten übernehmen möchten. Diese Möglichkeit ist zwar im Gesetzentwurf vorgesehen, sollte aber viel stärker herausgehoben werden.

Wir begrüßen die Klarstellung der verschiedenen Formen von Belegrechten, sind aber der Meinung, dass der Bund hier vorschreiben sollte, dass die Förderung in dem Maße zunimmt, wie die Belegungsbindungen von dem einfachen

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

Einkommensnachweis über das Vorschlagsrecht bis zum kommunalen Besetzungsrecht zunehmen. Es sollte eben ein solcher Fördergrundsatz für alle Maßnahmen aufgenommen werden, dass die Förderung mit der Intensität der Bindung steigt. Ein Problem sehen wir beim an sich positiven Belegrechtstausch: Die Forderung nach Gleichwertigkeit der Ersatzwohnung wird kaum erfüllbar sein. Wenn etwa Bauten der 70er Jahre wegen der schwierig gewordenen Sozialstruktur aus der Bindung herausgenommen werden sollen, lassen sich kaum in entsprechendem Umfang genau größen-gleiche Wohnungen des Altbestandes bereitstellen; nicht die formale Gleichheit ist erforderlich, sondern dass der dringende Bedarf des Wohnungsamtes mit der neuen Bindung tatsächlich erfüllt werden kann.

Auch halten wir den Belegrechtstausch auch an bewohnten Wohnungen für sinnvoll, wenn das neue Belegrecht dann einsetzt, wenn die bisher nicht gebundene Wohnung neu vermietet wird. Dies sind wichtige Erfahrungen aus der Umsetzung des Programms soziale Stadt!

Die von uns unterstützte Einschränkung des Kreises der förderfähigen Haushalte wird jedoch von vielen deshalb kritisiert, weil dies die „sozialen Brennpunkte“ von Morgen schaffen würde. Deshalb fordern wir auch hierfür einen neuen Fördergrundsatz, dass – wie in vielen Ländern schon praktiziert und z.B. in München gerade eingeführt werden soll – gestufte Förderprogramme eingesetzt werden, in denen verschiedene Einkommensgrenzen angewandt werden und mit steigender Einkommensgrenze die öffentliche Förderung sinkt. Dies würde auch im Neubau von vorneherein eine Mischung der Bewohnerschaft schon beim Bezug ermöglichen, eine Erfahrung die wir in Hannover bei der EXPO-Siedlung gesammelt haben.

Nebenbei ist doch eigentlich die grundsätzliche Einführung einer einkommensabhängigen Miete, wie sie auch – auf meinen Vorschlag hin – in der zweiten Hälfte der 80er Jahre in Hessen praktiziert wurde, viel sinnvoller als die komplizierten und immer ungerecht erscheinenden Regelungen der nachträglich Abschöpfung der Fehlförderung.

Wenn eine solche stufenweise Förderung gesetzlich geregelt wäre, dann könnte unseres Erachtens auch bewusst das Instrument unterschiedlicher Belegrechte, Miethöhen und Einkommensgrenzen (ohne Angst vor Fehlsubventionierung) genutzt werden. Hierdurch würde sowohl ein wichtiger Beitrag zur Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen geleistet werden als auch die aus Sicht des Wohnbundes besonders zu berücksichtigenden Gruppenbauvorhaben mittlerer Einkommensgruppen oder von kleinen Wohnungsgenossenschaften gefördert werden können, die – wie die Erfahrung z. B. in Hamburg zeigt – besonders aktive Beiträge für die Stabilisierung sozialer und kultureller Milieus in den Quartieren leisten.

Bei den förderfähigen Maßnahmen plädieren wir dringend für eine Aufnahme zusätzlicher – auch nicht investiver – Fördergegenstände. Die Erfahrungen des sozialen Wohnungsbaus der vergangenen Jahre – verstärkt nochmals durch das Programm Soziale Stadt – haben gezeigt, dass eine Beschränkung der öffentlichen Förderung auf den Wohnraum alleine fatale Folgen haben kann. Deshalb sollten mindestens die investiven Zusatzeinrichtungen, wie Mietergemeinschaftsräume, Pfortnereinrichtungen, kleingewerbliche Räume u.ä. in den Förderkatalog einbezogen werden. Erforderlich wäre auch die zusätzliche Förderung von

Maßnahmen des Quartiersmanagement und der Bewohnerbeteiligung, die doch erst den langfristigen Nutzen der öffentlichen Investition in sozialen Wohnraum absichern.

Im übrigen plädieren wir für einen zusätzlichen Fördervorrang nach § 12 für diejenigen Wohnungsunternehmen, die sich im Sinne der von einigen A-Ländern geführten Diskussion über eine „soziale Wohnungswirtschaft“ verhalten. Solche Unternehmen, sowohl die öffentlichen Gesellschaften als auch freiwillig sich anschließende Genossenschaften, die den Versorgungsauftrag in den Vordergrund ihrer Tätigkeit stellen, sollten unbedingt gegenüber denen bevorzugt werden, bei denen der Gesellschafter eigentlich nur das Interesse an hohen Gewinnausschüttungen hat. Weiterhin sollte in den Gesetzentwurf wieder – wie schon im geltenden Recht – eine gesonderte Regelung der Genossenschaftswohnungen aufgenommen werden. Sie lassen sich nun mal nicht einfach den Mietwohnungen oder den Eigentumswohnungen zuschlagen und die besonderen Leistungen der Genossenschaften – mit der Möglichkeit größerer Selbstorganisation und Selbsthilfe – begründen auch eine gesonderte Regelung für Wohnungsgenossenschaften.

Schließlich möchten wir betonen, dass wir die Beibehaltung der geltenden Regelungen für den Sozialwohnungsbestand begrüßen und dass damit die völlige Verunsicherung bei den Mieterinnen und Mietern sowie eigentlich ungerechtfertigte Mieterhöhungsspielräume ohne zusätzliche Belegungsbindungen vermieden werden.

Zusammenfassend fordern wir, die guten Ansätze im Gesetzentwurf noch ganz deutlich zu akzentuieren. Statt des auffälligen Rückzugs des Bundes aus den Vorschriften zur Wohnraumförderung sollte der Bundestag die Möglichkeit nutzen, qualitative Zielsetzungen stärker festzuschreiben und die Mittelvergabe daran zu binden. Dann wäre aus dem monofunktionalen Instrument der Bauförderung ein multifunktionales Instrument der Gesellschaftspolitik geworden, welches viel eher die Probleme besonders in den Großstädten mit integrierten wohnungs-politischen Ansätzen und Instrumenten angehen könnte und eine ideale Verbindung zum „Programm soziale Stadt“ darstellen würde. (Stand: 15.05.2001)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Bundestagsdrucksache 14/5538 vom 13.3.01. kann beim Bundesanzeiger, Postfach 1320. 53003 Bonn, Telefon 0228-382 08 40, Fax 0228-382 08 44, bezogen werden. Bestell-Nr. ISSN 0722-8333

Bericht zur Tagung über Energiegenossenschaften

"Gemeinschaftliche Selbsthilfe zur Erzeugung und Versorgung mit Ökostrom?"

Bericht: Dr. Burghard Flieger

Am 20./21.10.2000 organisierte der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. in Kooperation mit EUROSOLAR in Bonn in den Räumen von EUROSOLAR eine Tagung zum Thema Energiegenossenschaften. Ziel war es, für die Gründung von Energieunternehmen im Zusammenhang mit dem schnellen Wandel des Energiemarktes Alternativen aufzuzeigen. Über die Veranschaulichung des breiten Spektrums und der vielfältigen Erfahrungen alter und neuer Energiegenossenschaften sollten das eine oder andere Stadtwerk, ökologisch konsequente Verbraucher oder eines der vielen neuen

Ökostromhandelsunternehmen angeregt werden, die Genossenschaft als nachhaltige Perspektive zu realisieren.

Die Tagung war mit etwa 20 TeilnehmerInnen geringer besucht als erhofft. Dagegen zeigten sowohl die Diskussionsbeiträge als auch die Vorträge selbst ein sehr hohes Niveau, so dass die Rückkopplungen durch Teilnehmer durchweg positiv waren. Der inhaltlichen Einstieg erfolgte durch Prof. Dr. Ing. Klaus Traube, Vorsitzender Grüner Strom Label e.V., unter dem Thema "Der Grüne Strommarkt - Hilfe für die Umwelt oder Placebo für den Verbraucher?" Professor Traube zeigte auf, dass die Grünstromnachfrage weit hinter dem Grünstromangebot zurückbleibt. Hintergrund ist die Erzeugung von Wasserstrom, die mit 4% schon weit über dem liegt, was Verbraucher bereit sind, durch Mehrzahlungen für Ökostrom zu beziehen. Solange dies der Fall ist, entstehen nach Auffassung von Traube durch Stromhandel keine positiven Impulse für den Markt. Sobald regenerative Energie bezogen wird, die durch das Einspeisegesetz gefördert wird, sieht Traube dies sogar als kontraproduktiv für die Marktentwicklung an, wenn das Geld dadurch von direkten Investitionen in neue Anlagen abgezogen wird.

Traditionelles Beispiel

Helmut Eicker von der Elektrizitätsgenossenschaft Hagen eG konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht kommen. Seinen Beitrag "Zwischen Tradition und innovation - von der lokalen genossenschaftlichen Energieversorgung zum regionalen Energienetzwerk TEN eG" übernahm Dr. Burghard Flieger, Vorstandsmitglied des Bundesvereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens. Er nutzte dafür die ausführlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen. Im Mittelpunkt stand der Zusammenschluss von vier traditionellen lokal angesiedelten Elektrizitätsgenossenschaften in der Nähe von Osnabrück, die auf diese Weise besser dem Verdrängungswettbewerb der großen Energiekonzerne standhalten können. Der veränderte Energiemarkt fordert von der neuen Genossenschaft die organisatorische Trennung von Vertrieb und Netz, damit fremde Händler diskriminierungsfrei behandelt werden können. Um dem genossenschaftlichen Anspruch gerecht zu werden, wurden in jedem größeren versorgten Ort von der Genossenschaft dezentrale Kundenzentren eingerichtet. Mit ihren rund 3.100 Mitgliedern kann die Genossenschaft als ein vorbildhaftes Beispiel für die Verbindung von Tradition und Zukunftsorientierung gewertet werden.

Genossenschaftliche Typologie

Dr. Burghard Flieger schloss seinen Vortrag "Vielfalt in der Gleichheit - Chancen genossenschaftlicher Organisationsformen im Energiesektor" unmittelbar an diese Einzelfalldarstellung an. Er unterschied nach dem Förderauftrag produktions-, handels- und verbraucherorientierte Energiegenossenschaften und skizzierte deren Zukunftsfähigkeit. Bei dem produktionsorientierten Ansatz ist zwischen anlegerdominierten und erzeugerdominierten zu unterscheiden. Im ersten Fall geht es verstärkt um eine Verzinsung des eingelegten Kapitals aufgrund der Erträge durch die Energieanlagen, während die Erzeugerorientierten den Eigenverbrauch zum Ziel haben oder auch die Verarbeitung von Biomasse als Förderaufgabe im Vordergrund steht.

Eine besondere Chance im gegenwärtigen Markt wird von Burghard Flieger für selbstversorgende verbraucherorientierte Energiegenossenschaften gesehen. Sie können sich von den wachsenden Stromkosten im Energiemarkt zumindest teilweise

abkoppeln und gleichzeitig aufgrund der Zuschüsse auf Investitionskosten im Energiebereich zunehmend kostendeckend arbeiten. Verwiesen wurde u.a. auf ein Beispiel im nordrhein-westfälischen Lieberhausen. Dort beziehen über zwei Drittel der 350 Einwohner Wärme aus einem nahegelegenen Holzhackschnitzel-Heizkraftwerk. In nur drei Jahren wurde die Idee einer Wärmeselbstversorgung in die Tat umgesetzt. Die Genossenschaft läßt die Wälder in ihrer Umgebung durchforsten und verkauft das Holz, das nicht weiterverarbeitet werden kann. Der Rest wird in den Sommermonaten getrocknet und anschließend für das Heizkraftwerk gehäckselt. Die Zukunft des dritten energiegenossenschaftlichen Typus, bei dem der Handel im Vordergrund steht, läßt sich gegenwärtig schwer einschätzen. Solche Genossenschaften sind aber, wie die unten noch kurz skizzierte greenpeace energy eG veranschaulicht, eine spannende Ergänzung zu dem vermarkteten Energiemarkt.

Verbund von Elektrizitätsgenossenschaften

Die Darstellung der traditionellen Energiegenossenschaften setzte am nächsten Tag Franz König von der Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf und Umgebung eG fort. Unter dem Titel "Geschichte und Gegenwart der bayerischen Stromgenossenschaften" gab er zunächst einen Rückblick in die Geschichte. Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung - mit diesen drei Schlagworten beschrieb er das erfolgreiche Wirken genossenschaftlicher Energieversorger auf dem Lande in den zwanziger Jahren kurz und prägnant. Denn in vielen Regionen mußte die Bevölkerung in der ländlichen Region auf Eigeninitiative zurückgreifen, um mit Elektrizität versorgt zu werden. Für die auf Kapitalrendite ausgerichteten Energieunternehmen war dieser Markt nicht lukrativ genug. Anschließend berichtete König vor allem über ein aktuelles Kooperationsmodell, dem sich u.a. 32 bayerische Elektrizitätsgenossenschaften angeschlossen haben. (Der Vortrag von König ist in dem nachfolgenden Artikel vollständig wiedergegeben.)

Politische Gestaltungserfordernisse

Vorgezogen wurde anschließend der Vortrag von Dr. Hermann Scheer, MdB und Präsident von EUROSOLAR e.V. Unter dem Thema "Solare Weltwirtschaft - Ist eine umweltverantwortliche Energieversorgung ohne demokratische Strukturen denkbar?" gab er vor allem einen Einblick in gegenwärtige Konflikte und Probleme bei der Weiterentwicklung des Marktes für regenerative Energien. Scheer plädiert für dezentrale Strukturen bei der Energieversorgung. Um deren Umsetzung zu erleichtern, tritt er bei Transport und Verteilung für eine regionalorientierte Komponente bei der Kostenberechnung und gegen eine mengenorientierte in Form von Rabatten ein. 80% der Stromkosten sind Bereitstellungskosten. Mit regenerativer Energieerzeugung ist die Chance verbunden, diesen Bereitstellungsaufwand zu verringern. Das hängt aber von der Tarifordnung, den Netzbeanspruchungsgebühren etc. ab. Gegenwärtig fallen aber, so Scheer, im Energieverteilungsnetz am meisten und im Energieübertragungsnetz am wenigsten Kosten an. Um Dezentralität - ein Vorteil von regenerativer Energieerzeugung zu unterstützen - müßte diese Kostenzuteilung umgekehrt werden. Das heißt, vor Ort produzierte und eingespeiste Energien sind dann mit einer geringeren oder gar keiner Gebühr zu belasten. Zumindest bis zwei Megawatt sollte eine Vergünstigung für kleine Energieproduzenten erfolgen.

Neue Energiehandelsgenossenschaft -

"Nichts wäscht grüner - Einkaufsgenossenschaft für sauberen Strom: greenpeace energy eG"

unter diesem Thema stellte das Vorstandsmitglied der greenpeace energy eG, Heinz Laing, die Ziele und neuere Entwicklung dieser neuen Energiegenossenschaft dar. Ziel ist die Belieferung von möglichst vielen Menschen mit garantiert sauberer Energie ohne Atom- und Kohlestrom und zu fairen Preisen. Dabei soll mit Investitionen in neue saubere Energieerzeugungsanlagen dem umweltfreundlichen Strom in Deutschland zum Durchbruch verholfen werden. Die Genossenschaft ist seit dem November 1999 eingetragen. Am 01.10.2000 verfügte die Genossenschaft über 5.426 Mitglieder, von denen 788 keine Strombezieher durch die Genossenschaft sind. Die Stromproduktion für diese Kunden wird über eine Computer gesteuerte Zentrale automatisch an den Stromverbrauch der Kunden angepasst. Jede Erzeugungsanlage ist zu diesem Zweck mittels einer Fernabfrage überwacht. Das unabhängige Ingenieurbüro B.E.T. in Aachen hat Zugriff auf sämtliche Daten und überprüft regelmäßig die Einhaltung der Stromzusammensetzung. Außerdem werden immer wieder stichprobenartig Kontrollen bei den Betreibern der Anlagen durchgeführt, um zu sichern, dass die Anlagen auch alle erforderlichen Genehmigungen und Umweltauflagen erfüllen.

Frauenenergiegemeinschaft

Als Reaktion auf die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl gründeten vor nunmehr neun Jahren eine handvoll Frauen die Energiegenossenschaft Windfang. Windfang ist bundesweit die einzige Genossenschaft im Bereich der regenerativen Energiegewinnung ausschließlich von und für Frauen. Vorstandsfrau Stefanie Usbeck berichtete über die Entwicklung der Genossenschaft unter dem Titel "Regenerative Energieerzeugung selbst organisieren - Erfahrungen einer genossenschaftlichen FrauenEnergieGemeinschaft". Es sind 213 Frauen, die 370 Anteile in Höhe von jeweils 3.000 DM gezeichnet haben. Neue Mitglieder werden derzeit nicht aufgenommen, um nach langer Vorlaufzeit die Vorreiterinnen endlich am Gewinn beteiligen zu können. In der Genossenschaft arbeiten gegenwärtig 20 Frauen aktiv an der Weiterentwicklung des Unternehmens. Unter anderem wird versucht, ein Rückvergütungssystem umzusetzen auf Grundlage eines Vertrages einzelner Genossinnen mit der Genossenschaft. Von der Stromproduktion mit Windanlagen wurden 1999 deshalb 14% als Eigenverbrauch gemeldet und davon 6% vergütet.

Blick auf die Zukunft

Zum Abschluss zeigte Harry Lehmann vom Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie unter dem Titel "Mit Politik die Entwicklung des Energiemarkts für regenerative Stromerzeugung gestalten" verschiedene Veränderungsmöglichkeiten auf. Neben Ausführungen zur großen Politik skizzierte er auch einige spannende Zukunftsmodelle. Er ist überzeugt, dass durch die Solidarisierung von Stadtvierteln zukünftig Sanierungs- und Neubaugenossenschaften verstärkt die Energieversorgung in die eigenen Hände nehmen könnten. Energiegenossenschaften hätten nach seiner Einschätzung auch die Chance, die gemeinsame Energieerzeugung in virtuellen Kraftwerken zu organisieren. Dies geschähe beispielsweise, wenn mit Hilfe von Brennstoffzellen in jedem Haus Wärme und Strom aus Erdgas produziert wird und ein Ausgleich von Über- und Unterproduktion über ein gemeinsames Netzwerk erfolgt. Das heißt, Grundlastenausgleich und Spitzenlastenausgleich würde dann direkt zwischen den

BzFdg - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

Haushalten, die zugleich kleine Versorger und Nutzer sind, über dezentrale Brennstoffzellen und deren Verknüpfung vorstatten gehen.

Fazit

Durch die Tagung gelang es erstmals seit langem wieder über die Existenz von Energiegenossenschaften, ihre Tradition und ihren Wandel sowie über die Gründung neuer Genossenschaften im Bereich umweltverträglicher Stromerzeugung intensiv zu informieren. Auf diese Weise wurde deutlich, dass sich bei der Versorgung mit umweltfreundlich erzeugter Energie Parallelen zwischen früheren Genossenschaften und den heutigen Ansätzen abzeichnen. Auch gegenwärtig existiert nur ein begrenzter Markt, der zur Zeit noch keine großen Renditen verspricht. Stehen aber andere Ziele wie die gemeinschaftliche Selbstversorgung mit "grünem Strom" im Vordergrund, drängt sich die genossenschaftliche Organisationsform als Rechtskleid für diese Form der Gruppenselbsthilfe geradezu auf. Geschichte und Gegenwart - bayerische Stromgenossenschaften als Kooperationsmodell von Franz König

Neben meiner hauptamtlichen Tätigkeit bei der Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf bekleide ich noch das Amt des Vorstandsvorsitzenden der Einkaufsgemeinschaft Energieversorgungsunternehmen EGEVU, auf welche ich im Laufe meiner Ausführungen noch näher eingehen werde. Ich möchte im ersten Teil des Referates auf die Entwicklung Bayerischer Stromgenossenschaften eingehen und im zweiten Teil über ein genossenschaftliches Kooperationsmodell berichten, welches wir nun seit 2 Jahren erfolgreich in Bayern umsetzen.

Die Elektrizitätsgenossenschaft Wolkersdorf ist ein traditionsreiches Stromversorgungsunternehmen; sie besteht seit 1920 und betreibt den Netzbetrieb für einen Teil der Stadt Traunstein, sowie drei angrenzende Gemeinden. Der Stromhandel wird seit einem Jahr auch über die alten Gebietsgrenzen hinaus abgewickelt. Neu in den Geschäftsbereich aufgenommene Aktivitäten, wie Planung und Bau von Photovoltaikanlagen, Energieoptimierungssysteme für Gewerbebetriebe und kommunale Einrichtungen wie z.B. Kliniken und Verwertungsanlagen werden seit Juli 1999 über ein eigens hierzu gegründetes Tochterunternehmen abgewickelt.

Bereits im Jahr 1905 wurde die erste Elektrizitätsgenossenschaft in Bayern gegründet. Man hatte am Anfang des neuen Jahrhunderts erkannt, dass die Elektrizität eine Wohltat für die Menschheit ist. Sie brachte erhebliche Erleichterungen für das tägliche Leben mit sich. Sie brachte in erster Linie Licht, aber auch motorische Kraft zur Bevölkerung. Sie erleichterte dem Menschen, insbesondere in ländlichen Gegenden dem Landwirt seine schwere Arbeit, hauptsächlich in Hof und Stall. Es ist daher kein Wunder, dass deshalb gerade die Bauern sich diese Elektrizität wünschten.

Die Lage der meist kleinen Dörfer in den ländlichen Regionen, mit ihren Entfernungen zueinander war alles andere als günstig zum Aufbau einer Stromversorgung. Die ungünstige Quote der Stromabnahme, weil zunächst kein Gewerbe und keine Industrie vorhanden waren, liess es aber den Geldgebern, die andere Elektrizitätswerke bereits mitbegründet hatten, wenig anziehend erscheinen, hier ihr gutes Geld ohne Renditeerwartung einzusetzen. Man mußte sich selbst helfen.

Die dafür in den ländlichen Regionen gewählte Rechtsform der Genossenschaft

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

zeugt von dem Zusammenstehen, welches die Gründer bei der Verwirklichung ihres Vorhabens an den Tag legten. Gerade in den Anfangsjahren war es oftmals nur eine einzige Person, welche die Initiative ergriff und der Gründung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens auf genossenschaftlicher Basis den Weg bereitete. Schnell wurden Interessenten vor allem aus Handwerk und Landwirtschaft als Mitstreiter gefunden. Innerhalb kürzester Zeit wurden Gründungsversammlungen abgehalten und Genossenschaften gegründet, die seinerzeit fast ausschließlich mit dem Gedanken der Selbsthilfe an die Arbeit gingen.

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Versorgungsunternehmen können wir uns näher hier auf dieser Folie betrachten. Relativ wenige Gründungen erfolgten noch in der Vorkriegszeit bzw. in den Kriegsjahren. Nach dem 1. Weltkrieg war erstmals eine Welle der „Elektrifizierung“ festzustellen. Die Pionierleistung der Heimkehrer aus französischen Kriegsgebieten war am intensivsten.

In der Zeit des 2. Weltkrieges und danach bis in die 50er Jahre wurde die Stromversorgung in Bayern noch oft dezentral durch kleine und mittlere Wasserkraftwerke realisiert. Durch leistungsfähigere Netze und effizientere Versorgung wurden die kleinen Genossenschaften unwirtschaftlich und verschwanden wieder aus der Statistik. In den 80 und frühen 90-Jahren waren die Strukturen der meisten Stromgenossenschaften an die Anforderungen der modernen Zeit angepaßt. Die Netze waren für die zu transportierenden Mengen Energie ausgebaut und durch die Bundestarifordnung Elektrizität; in Fachkreisen als BTO bekannt; waren kostendeckende Strompreise garantiert.

Doch, wie so oft im Leben, geht alles was zu schön ist mal zu Ende. Die Liberalisierung des Strommarktes wurde angekündigt und brachte eine Menge neue Anforderungen und Risiken mit sich. Jedem in der Branche war bewußt, dass man sich auf die neue Situation vorbereiten mußte. Die Zeit hierfür war relativ knapp bemessen, da Deutschland nicht den schrittweisen Einstieg in die Liberalisierung, wie z.B. Österreich, Frankreich oder aber auch die USA vornahm; Nein, der Markt wurde in einem Schritt bis zum Privatkunden geöffnet. Der Hauptgrund hierfür war die Befürchtung, dass durch eine schrittweise Einführung, gerade in den industriellen und gewerblichen Kundengruppen eine Wettbewerbsverzerrung auftreten würde. Große Unternehmen könnten hierbei viel früher von den Preisvorteilen profitieren als kleinere Betriebe und somit Marktvorteile erzielen.

Hatte zu Monopolzeiten alles seinen automatischen Gang gehabt, so mußte man sich jetzt mit, für die Energiebranche, völlig neuen Bereichen beschäftigen: Betriebsrationalisierung, Marketing, Flexibilität sowie die Bewältigung völlig neuer verwaltungs-technischer Aufgaben standen an. Mit dem Ausblick auf diese Probleme hatten allerdings nicht nur die genossenschaftlichen Energieversorgungsunternehmen zu kämpfen, sondern genauso die kleinen und mittleren privaten und kommunalen Werke.

Die Angst ging um.

Die Medien trugen hierzu mit Kommentaren wie „In 2 Jahren werden von den 1000 Stromversorgern in Deutschland nur noch 50 übrig bleiben“ ihren Teil dazu bei. Im September 1997 reifte dann zuerst bei noch einigen wenigen Stromgenossenschaften der Gedanke, dass die auf uns zukommenden Probleme nur gemeinsam zu bewältigen wären. Die verschiedenen Möglichkeiten der

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

Zusammenarbeit wurden dabei diskutiert. Da die Resonanz bei den anderen genossenschaftlichen Unternehmen jedoch sehr abwartend war, wurde der ursprüngliche Gesprächskreis mit den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der privaten Versorgungsunternehmen in Bayern erweitert.

In diesem größerem Gremium kam man zu dem Entschluß als ersten Schritt der Zusammenarbeit eine gemeinsame Gesellschaft für den Materialbezug zu gründen. Die Lösung, die neue Gesellschaft als Genossenschaft zu gründen, zeichnete sich rasch ab. Insbesondere das unkomplizierte Aufnehmen neuer Gesellschafter, oder um wieder in den genossenschaftlichen Sprachgebrauch zurück zu kommen, neuer Mitglieder, war ein wichtiges Entscheidungskriterium. Auch konnte durch die Rechtsform der Genossenschaft jedes Mitgliedsunternehmen in Stimmgleichberechtigung seinen Einfluß in die anstehenden Entscheidungen geltend machen, konnte mitgestalten und mußte keine geschäftspolitischen Kompetenzen abgeben.

Um die Gründung durchführen zu können mußte für das geplante Unternehmen nicht nur ein Name gefunden, sondern auch eine Satzung entworfen werden. Das mit dem Namen war schnell erledigt. Einkaufsgemeinschaft Energieversorgungsunternehmen; kurz EGEVU, war das Ergebnis. Mit der Satzung war es nicht so einfach. Neben der Festlegung des Gegenstandes des Unternehmens, also der festgeschriebenen Aufgaben mußten auch zukunftsweisende Regularien für den Geschäftsablauf beschlossen werden.

Der Gegenstand des Unternehmens, also die Aufgaben, welche die neue Gesellschaft zu erfüllen hatte, waren uns allen klar: Der gemeinsame Einkauf und Bezug von Handelswaren, Materialien und Energie, sowie das Erbringen und Organisieren von versorgungstechnischen Dienstleistungen deckte die Vorstellungen der Gründungsmitglieder vorerst ab. Wie allerdings die Bindung der Mitgliedsunternehmen an die Geschäftstätigkeiten der Einkaufsgemeinschaft festgelegt werden sollten, sorgte für lange Diskussionen. Während ein Teil der Teilnehmer an den konstruktiven Gesprächen, sich ein Gelingen nur durch eine Einkaufsverpflichtung der Mitgliedsunternehmen bei der Einkaufsgemeinschaft vorstellen konnten, waren andere der Meinung das neue Unternehmen müsse von Beginn an voll in den Wettbewerb gestellt werden und durch günstige Angebote selbst zum Einkauf überzeugen. Diese zweite Alternative wurde schließlich gewählt und hat im Nachhinein gesehen den Erfolg der EGEVU bisher geprägt.

Nach Abschluß der ganzen Vorgespräche konnte dann am 16. Februar 1998 die Gründung der Einkaufsgemeinschaft in der Gründungsversammlung beschlossen werden. 7 genossenschaftliche und 2 private Stromversorgungsunternehmen waren die Gründungsmitglieder. Parallel zu den vorbereitenden Formularen für eine Genossenschaftsgründung mußten natürlich auch gewisse Vorgaben für den geplanten Geschäftsbetrieb erarbeitet werden. Um Materialien gemeinsam einzukaufen, war es notwendig, sich auf gemeinsame Produkte zu einigen. Dies sollte geschehen noch bevor weitere Mitglieder beitreten. Die Meinungen von 9 Technikern zusammenzuführen war äußerst schwierig. Wären es zu diesem Zeitpunkt bereits 20 gewesen hätte wahrscheinlich keine Hoffnung auf Einigung bestanden.

An den ganzen Vorbereitungen und Gesprächen bis zur Gründung hat uns der Genossenschaftsverband Bayern maßgeblich unterstützt und erheblich zum

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

Gelingen beigetragen. Durch die gut organisierte Vorarbeit konnte unmittelbar nach der Gründungsversammlung der Geschäftsbetrieb, mittels gemeinsamer Materialbeschaffung, ins Leben gerufen werden.. Die dabei erzielten Ergebnisse und Kosteneinsparungen überzeugten jetzt auch diejenigen, die der Idee einer Einkaufsgemeinschaft bis dahin skeptisch gegenüberstanden. So wuchs der Mitgliederstamm bis zur Jahresmitte auf 27 Unternehmen an. Zum Jahresende waren es bereits 34 Mitgliedsunternehmen. Hiervon waren 19 genossenschaftliche, ein kommunales und 14 private Elektrizitätswerke. Bis zum heutigen Tag sind 48 Unternehmen als Mitglieder beigetreten. Ihre Standorte sind über ganz Bayern verteilt; also vom Bodensee bis Unterfranken sowie vom Bayrischen Wald bis ins Berchtesgadener Land.

Das Materialgeschäft wird von den Mitgliedsunternehmen unterschiedlich intensiv genutzt. Während manche Mitglieder ihren Materialbedarf zu 100% über die EGEVU decken und so in den eigenen Betrieben die Kosten für den Einkäufer einsparen, prüfen andere Mitglieder die Einkaufsgemeinschaft immer wieder durch selbst getätigte Ausschreibungen. Da bei rund 2/3 dieser Ausschreibungen der Auftrag an die EGEVU erteilt wird, sehen wir uns in unserer Geschäftspolitik bestätigt. Wir sind zu einem konkurrenzfähigen Mitbewerber auf dem Markt geworden. Bisher werden nur Geschäfte mit den eigenen Mitgliedsunternehmen abgewickelt. Derzeit laufen aber Überlegungen, den Warenverkauf auch auf andere Kundengruppen auszudehnen. In der Abwicklung des Materialgeschäftes tritt die EGEVU als Großhandelsunternehmen auf. Alle Waren werden über die EGEVU bestellt; die Rechnungen von hier aus an die Mitglieder gestellt.

Einige Monate nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes wurde in Deutschland das neue Energiewirtschaftsgesetz verkündet. Die Liberalisierung des Strommarktes hatte damit begonnen und die kleinen und mittleren Stromversorgungsunternehmen wurden vor erhebliche Aufgaben gestellt. Neben dem abrupt einsetzenden Preisverfall auf der Abgabeseite standen bestehende Stromlieferverträge im Einkauf. Diese Altverträge, boten den Mitgliedsunternehmen zuerst keine Möglichkeit, von den Vorteilen des neuen Marktes zu profitieren. Dieser Zustand wurde zur ersten richtigen Bewährungsprobe der Einkaufsgemeinschaft.

Durch das gemeinschaftliche Auftreten der Mitgliedsunternehmen konnte eine vorzeitige Beendigung der vielerorts noch bis zu 5 Jahre geltenden Stromlieferverträge erreicht werden. Rechtzeitig zum Beginn des großen Ringens um die Stromkunden konnte dann die Einkaufsgemeinschaft selbst als Stromhändler auftreten und durch die Bündelung des Bedarfes die meisten ihrer Mitgliedsunternehmen zu marktgerechten Preisen mit elektrischer Energie bedienen. Für die Mitglieder, die aus verschiedenen Gründen den Strombezug über die EGEVU noch nicht abwickeln konnten, konnten zumindest erhebliche Einkaufspreisreduzierungen verhandelt werden. Die Möglichkeit, aktiv am liberalisierten Markt teilzunehmen ohne ruinöse Preise anwenden zu müssen, war somit für alle Mitglieder hergestellt. Der Erfolg blieb hierbei nicht aus. Während die großen Regionalversorger in der ersten Phase der Liberalisierung rund 5% ihrer Kunden verloren, waren es bei unseren Mitgliedsunternehmen im Schnitt nur 1%. Durch die gemeinsame Mitgliedschaft in der EGEVU blieb bis heute auch der Konkurrenzkampf zwischen den kleineren und mittleren Versorgungsunternehmen aus.

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

Während der Zeit dieser harten Verhandlungen ist die EGEVU, ja ich möchte sagen, fast unbewußt, in eine neue zusätzliche Rolle geschlüpft. Sie war plötzlich nicht nur Materialbeschaffer, sondern Berater und Anwalt in den wichtigsten Dingen des alltäglichen Geschäftsbetriebes. In dieser Funktion ist sie bis heute geblieben und hat hierbei auch durch geleistete Lobbyarbeit in Berlin und Brüssel an den Rahmenbedingungen des Marktes zu Gunsten der kleinen und mittleren Betriebe Einfluß nehmen können. Technische Beratung zwischen den einzelnen Unternehmen, gemeinschaftliche Beschaffung von Gerätschaften und auch Personalaustausch bei Engpässen gehören heute zum Tagesgeschäft. Von Anfang an war es das Bestreben der Führungsorgane der Einkaufsgemeinschaft, so kostengünstig wie möglich zu arbeiten. Darum wurde auch bis heute auf die Einstellung eigenen Personals verzichtet. Der gesamte Tagesgeschäft wird mittels eines Geschäftsbesorgungsvertrages von einem Mitgliedsunternehmen abgewickelt. Strategien und Entscheidungen werden in Arbeitskreisen erarbeitet und von den Verwaltungsgremien Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und umgesetzt. Diese Organe sind ehrenamtlich tätig.

Finanziert werden alle anfallenden Kosten durch einen Aufschlag auf die Materialumsätze in Höhe von 5%. Nicht benötigte Gelder werden jeweils nach Jahresende in Form der genossenschaftlichen Warenrückvergütung an die Mitgliedsunternehmen wieder ausbezahlt. Auf die Bildung von hohen Rücklagen kann verzichtet werden, da das Aus-allrisiko der EGEVU durch das Einbringen von Bankbürgschaften der Mitglieder in Höhe von 2 Monatsstromrechnungen abgesichert wurde. Dieses System funktioniert selbst jetzt bei einem zu erwartenden Jahresumsatz von ca. 70 Millionen DM noch reibungslos.

Das Beispiel der Einkaufsgemeinschaft EGEVU zeigt uns, dass die Gesellschaftsform der Genossenschaft auch in der heutigen Zeit keineswegs unzeitgemäß sein muß. Gerade in unserem Beispiel hat sich gezeigt, dass durch die Gründung einer Genossenschaft in sehr kurzer Zeit eine schlagkräftige Institution aufgebaut werden konnte.

Unternehmen mit unterschiedlichsten Eigentümerstrukturen und sehr unterschiedlichen Größen (das größte Mitgliedsunternehmen beliefert 36.000 Kunden, das kleinste mal gerade 600) konnten so zu einer gemeinsamen Zukunftsarbeit zusammengeführt werden. Und all dies ohne an Eigenständigkeit einzubüßen.

Die Gründung von Genossenschaften im Energiebereich kann ich mir gut für alle möglichen Anwendungsgebiete vorstellen. Wir sind derzeit in Gesprächen zur Planung einer geothermischen Anlage. Auch bei diesem Projekt wird die Gründung einer Genossenschaft in Erwägung gezogen in die Gemeinden, Versorgungsunternehmen und aber auch die eigentlichen Nutzer, nämlich die Abnehmer der Wärme für die Heizung als Mitglieder auftreten könnten. Erschließungs- und Versorgungs-Genossenschaften werden uns in Zukunft häufiger begegnen. Was kann man sich darunter vorstellen?

Grundstückseigentümer eines Neubaugebietes schließen sich zu solch einem Unternehmen zusammen, erstellen die notwendigen Leitungen in einem abgeschlossenen Gebiet in eigener Regie, kaufen Strom und Gas zusammen gebündelt ein und sparen somit Geld. Hier könnte man noch eine Reihe von

BzFdG - GENOSSENSCHAFTLICHE INFORMATIONEN 2 / 2001

Möglichkeiten aufzählen, bei denen die Gründung einer Genossenschaft die sinnvollste und einfachste Möglichkeit darstellt um ein gemeinsames Ziel umzusetzen.